



Lukas Vischer: Kirchenrecht und ökumenische Bewegung

1. Ort und Zeitpunkt des Erscheinens

Reformatio, 24. Jahrgang Heft 6, Juni 1975, 359-372.

2. Historischer Zusammenhang

Lukas Vischer wirkte von 1961 bis 1966 als Forschungssekretär und danach bis 1979 als Direktor der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung am Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Durch seine Teilnahme als ÖRK-Beobachter am 2. Vatikanischen Konzil sowie seine Verantwortung für Kirchenunionen innerhalb der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung wurde er bereits seit den sechziger Jahren mit kirchenrechtlichen Fragen konfrontiert und erkannte deren Bedeutung.

3. Inhalt

Die Bedeutung rechtlicher Fragen wurde in der ökumenischen Bewegung von Anfang an gesehen. Aber das hatte kaum Auswirkungen auf die Verfassung der Kirchen - bis bestimmte Kirchen eines Landes Unionsgespräche aufnahmen. Sobald die Vereinigung ins Auge gefasst wurde, mussten die rechtlichen Konsequenzen erörtert werden. In jüngster Zeit wächst das Interesse auch unabhängig von Unionsverhandlungen, aus fünf Gründen: 1) Die ökumenische Praxis hat viele Regelungen überholt. 2) Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung erfordert eine (bischöfliche?) Instanz, welche die jeweilige Kirche vertreten kann. 3) Die in den letzten Jahren erzielten dogmatischen Übereinstimmungen rufen nach Anpassung von Liturgie und Kirchendisziplin. 4) Neu entstandene ökumenische Strukturen müssen noch verfassungsrechtliche Relevanz gewinnen. 5) Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung wirft die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat neu auf.

Auch die Veränderung der Gesellschaft nötigt alle Kirchen, Strukturen und Verfassung zu überprüfen. Aus ihrer Diskussion gewonnene gemeinsame Perspektiven könnten der Keim eines ökumenischen Rechts sein. 1) Immer mehr setzt sich z.B. die Einsicht durch, dass das Kirchenrecht ständig erneuert werden muss. So stellt sich bei den Vorbereitungen für eine pan-orthodoxe Synode die Frage nach der angemessenen Interpretation altkirchlicher *canones*; die Römisch-katholische Kirche revidiert derzeit den *codex iuris canonici*; und auch viele protestantische Kirchen passen ihre Strukturen an die heutige Zeit an. 2) Viele Kirchen legen heute grösseres Gewicht auf die Beteiligung der ganzen Kirche auf allen Ebenen an der Leitung; das Amt muss neben seiner Entscheidungsgewalt dazu beitragen, dass die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Perspektiven in Gang kommt und ausgetragen wird. Nicht zufällig kommen Kirchen vom selben ekklesiologischen Typus am weitesten voran.

Ist es darum nicht eines der wichtigsten Erfordernisse, eine Typologie ekklesiologischer Konzeptionen zu erarbeiten? Diese Typologie müsste sowohl die unterschiedlichen Konfessionen als auch die unterschiedlichen Situationen von Kirchen berücksichtigen. - Parallel dazu stellen sich folgende Fragen: Kann nicht jede Kirche sich bereit erklären, 1) aus der Begegnung mit anderen Kirchen die Konsequenzen zu ziehen, 2) sich am Dialog über die rechtliche Gestalt der Kirche zu beteiligen, 3) durch Revision ihrer rechtlichen Bestimmungen die Gemeinschaft aller Traditionen zu fördern? 4) Jede Kirche sollte sich dazu verpflichten, aktiv auf ein universales Konzil aller Christen hinzuarbeiten. Ein solcher verbindlicherer Umgang der Kirchen miteinander wäre ein wichtiges Kriterium, um Revision und Erneuerung ihrer rechtlichen Gestalt zu inspirieren.

Reformatio

EVANGELISCHE ZEITSCHRIFT
FÜR KULTUR UND POLITIK

Peter Braunschweig : Die Zukunft unserer Kirchgemeinden

J. Georg Kundert : Mission oder Missetat der
modernen Medizin : Behinderte ?

Theodor Leuenberger : Ist Friedensforschung illusionistisch ?

Daniel von Allmen : Die ökumenische Bedeutung
der Synode 72

Lukas Vischer : Kirchenrecht und ökumenische Bewegung

Reformatio

Evangelische Zeitschrift für Kultur und Politik

24. Jahrgang · Heft 6 · Juni 1975

Herausgeber: Evangelisch-kirchliche Vereinigung in der Schweiz (EKVS)

Beauftragte Schriftleitung: Pfr. Klaus Bäumlin, Bern; Prof. Dr. jur. Werner Kägi, Zürich;
Prof. Dr. theol. Jan Milič Lochman, Basel; Dr. phil. Erich Studer, Thun; Dr. phil. Susanna
Woodtli-Löffler, Zollikon ZH.

Ständige redaktionelle Mitarbeiter: Prof. Dr. Peter Dürrenmatt, Basel; Dr. phil. Adolf Dütsch,
Niederglatt; Prof. Dr. theol. Andreas Lindt, Ittigen bei Bern; Pfr. Kurt Marti, Bern;
Hanna Sahlfeld-Singer, Wil SG.

Redaktionskommission: Prof. Dr. phil. Kurt von Fischer, Erlenbach ZH; Prof. Dr. phil. Ernst
Hadorn, Wohlen b. Bern; Pfr. Dr. theol. Walter Hutzli, Bern; Frau Dr. Annemarie Im Hof, Köniz-
Bern; Prof. Dr. theol. Andreas Lindt, Ittigen bei Bern; Dr. med. Alois von Orelli, Riehen BS;
Prof. Dr. theol. Arthur Rich, Zürich; Pfr. Dr. theol. Theodor Rüschi, Rümliang;
Pfr. Dr. theol. Werner Schatz, Präsident der EKVS, Basel; Dr. phil. Max Walther, Bern.

Zuschriften der Manuskripte an: Pfr. Klaus Bäumlin, Liebeggweg 19, Postfach, 3000 Bern 32.

Administration: Druckerei Benteli AG, 3018 Bern, Postcheckkonto 30-21592. — *Abonnemente:*
Jahresabonnement für die Schweiz Fr. 42.—, für das Ausland Fr. 44.—, Studentenabonnemente
in der Schweiz Fr. 30.—. Preis des Einzelheftes Fr. 5.50. Abonnemente und Einzelhefte sind
durch die Administration in Bern oder durch den Buchhandel zu bestellen. — *Inseratannahme:*
Kurt Bollmann, 6300 Zug, Löberstrasse 18c, Tel. 042 214023

Inhalt

Zu diesem Heft	325
Die Zukunft unserer Kirchgemeinden. Von Peter Braunschweig	326
Mission oder Missetat der modernen Medizin: Behinderte? Von J. Georg Kundert	331
Ist Friedensforschung illusionistisch? Von Theodor Leuenberger	343
Die ökumenische Bedeutung der schweizerischen Synode 72. Von Daniel von Allmen	351
Kirchenrecht und ökumenische Bewegung. Von Lukas Vischer	359
<i>Kommentare zum Zeitgeschehen</i>	
Eidgenössisches: Der Wandel in der sozialen Lage — Der Leidensweg der Friedensforschung (Hanna Sahlfeld-Singer)	373
Mitbestimmung in der Industrie (Buchbesprechung)	376
Aus Theologie und Kirche: Fruchtbare Polemik (Klaus Bäumlin)	379
Von Bühne, Film und Fernsehen (Adolf Dütsch, Urs Etter)	381

Kirchenrecht und ökumenische Bewegung

Von Lukas Vischer

Ein bisher wenig berührtes Problem

Die ökumenische Bewegung ist sich dessen zugleich bewusst und unbewusst, in welchem Masse rechtliche Fragen den Weg zur Einheit der Kirche versperren. Der Name der Kommission, «Faith and Order» oder «Glaube und Kirchenverfassung», zeigt, dass die Bedeutung rechtlicher Fragen von Anfang an gesehen wurde. Wie wäre sonst diese Bezeichnung gewählt worden? Es ist aber auch eine Tatsache, dass rechtliche Probleme bisher in der ökumenischen Bewegung verhältnismässig wenig Bedeutung gefunden haben. Eine

Menge gemeinsamer Arbeit konnte geleistet werden, ohne dass an die Verfassungen der Kirchen gerührt werden musste. Unterschiede im Bereich der Lehre und des Gottesdienstes konnten geklärt werden. Auch die Zusammenarbeit konnte in Gang gebracht werden, ohne dass die rechtliche Grundlage der einzelnen Kirchen verändert werden musste. Ja selbst die Gründung des Oekumenischen Rates warf keine tiefgreifenden rechtlichen Fragen auf. Kaum eine Kirche wurde durch ihren Beitritt genötigt, ihre Verfassung zu überprüfen. Die Gemeinschaft des Oekumenischen Rates wurde im Gegenteil bewusst so konzipiert, dass die Kirchen zunächst zu keinen Veränderungen genötigt waren.

Das war darum möglich, weil die meisten Kirchen, die sich an der ökumenischen Bewegung und später am Oekumenischen Rat der Kirchen beteiligten, nicht auf internationaler, sondern nur auf nationaler Ebene rechtlich konstituiert waren. Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung bedeutete darum für sie zugleich die Erschliessung der universalen Dimension. Sie betraten Neuland. Die ökumenische Bewegung füllte gewissermassen einen vom Recht noch nicht erfassten Raum. Die Diskussion rechtlicher Fragen konnte darum verhältnismässig lange aufgeschoben werden.

Die Situation war natürlich da anders, wo eine Gruppe von Kirchen in einem bestimmten Land Unionsgespräche aufnahmen. Sobald die eigentliche Vereinigung ins Auge gefasst wurde, mussten die rechtlichen Konsequenzen erörtert werden. Man denke etwa an die Unionsverhandlungen in Südindien, Nordindien, Pakistan usw. Eine der zentralen Aufgaben bestand jeweils darin, eine gemeinsame Verfassung auszuarbeiten. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung hat sich mit den Problemen, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabe entstehen, intensiv befasst; von den allgemeinen Fragen des verfassungsmässigen Aufbaus bis hin zur Frage, wie der Besitz der einzelnen Kirchen am besten auf die vereinigte Kirche übertragen werden könne.

Diese Diskussionen blieben aber auf den Bereich der Unionsverhandlungen beschränkt. Die ökumenische Bewegung im allgemeinen kam zunächst ohne die Auseinandersetzung mit rechtlichen Problemen aus. Sie konnte zunächst als «Sohm»-inspirierte, spiritualistische Bewegung in Erscheinung treten.

Neue Aspekte

Die Situation beginnt sich aber in jüngster Zeit zu ändern. Das Interesse für die rechtlichen Fragen, die sich aus der ökumenischen Bewegung ergeben, ist offensichtlich im Steigen. Warum dieser Wandel? Soweit ich sehen kann, lassen sich fünf Gründe dafür angeben.

Faktische Modifikationen

1. Zunächst eine allgemeine Überlegung. Die Gemeinschaft zwischen den Kirchen in der ökumenischen Bewegung ist im Wachsen. Wir befinden uns nicht mehr ausschliesslich im Studium unverbindlicher Dialoge; die Gespräche zwischen den Kirchen beginnen vielmehr Ergebnisse zu erzielen. Die bereits entstandene Gemeinschaft zwischen den Kirchen ist so eng, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen in den einzelnen Kirchen in Frage gestellt werden. Die Kirchen werden selbst dann, wenn sie nicht ausdrücklich Änderungen vornehmen, zu faktischen Modifikationen gedrängt. Man denke etwa daran, wie viele Bestimmungen in den Kirchen durch die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung praktisch ausser Kraft gesetzt sind. Manche Kirchen haben zum Beispiel die gegenseitigen Verurteilungen, die sie in früheren Jahrhunderten ausgesprochen haben, nicht ausdrücklich für irrelevant erklärt. Sie handeln aber in der ökumenischen Bewegung, als ob sie nicht mehr in Geltung stünden. Ähnliches gilt von Bestimmungen gegen Kontakte mit Angehörigen anderer Kirchen, die sich in manchen Traditionen finden, zum Beispiel in der orthodoxen Kirche. Vertreter dieser Kirchen weisen bei ökumenischen Versammlungen gelegentlich auf die Existenz solcher Sätze hin, gehen dann aber mit einem Achselzucken oder einem Lächeln darüber hinweg. Denn die Praxis ist von diesen Regelungen schon so weit entfernt, dass sie auch durch Kunstgriffe der Interpretation nicht aufrechterhalten werden können. Man denke etwa an das Verbot in den Canones der orthodoxen Kirchen, mit Häretikern Umgang zu haben.

Entstehen neuer Strukturen

2. Die Gemeinschaft, die in der ökumenischen Bewegung entstanden ist, hat zur Folge gehabt, dass in manchen Kirchen spontan Strukturen und Regelungen entstanden sind, die vorher in ihrer Verfassung nicht vorgesehen waren. Manche Kirchen sind *de facto* durch die ökumenische Bewegung in ihrem Aufbau verändert worden. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund mag als Beispiel dienen. Der Schweizerische Kirchenbund ist zum Teil um der ökumenischen Bewegung willen entstanden. Die kantonalen Kirchen der Schweiz waren nicht in der Lage, an der ökumenischen Bewegung teilzunehmen. Sie bedurften einer Instanz, die sie vertreten konnte. Sie übertrugen diese Verantwortung dem Schweizerischen Kirchenbund, eine Entscheidung, die um so erstaunlicher ist, als sie in anderer Hinsicht darauf bedacht waren, die Souveränität der kantonalen Kirchen sorgsam zu bewahren. Die Notwen-

digkeit der Repräsentation in der ökumenischen Bewegung hat auch in anderen Kirchen bedeutsame Verschiebungen mit sich gebracht. Es wäre zum Beispiel eine Untersuchung wert, in welcher Weise sich das Amt des Bischofs in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt hat. Die Funktion der Repräsentation gegenüber anderen Kirchen hat an Bedeutung gewonnen, und selbst Kirchen, die kein Bischofsamt kannten, sind in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt worden, so etwas wie ein Bischofsamt vorzusehen. Sie mögen es mit einem anderen Namen bezeichnen. Faktisch ist aber in vielen Kirchen eine Angleichung an die bischöflich verfassten Kirchen vollzogen worden.

Solche Veränderungen sind mehr oder weniger spontan zustande gekommen. Sie sind nur in seltenen Fällen eine bewusste Folgerung aus der Beteiligung an der ökumenischen Bewegung. Eine merkwürdig widersprüchliche Situation! Die Kirchen vertreten aufs Ganze gesehen die Auffassung, dass die ökumenische Bewegung ihre rechtliche Gestalt nicht berühre. Nur die wenigsten haben die Zugehörigkeit zum Oekumenischen Rat der Kirchen in ihren Verfassungen verankert (z. B. die Evangelische Kirche Österreichs). Sie werden aber faktisch in immer grösserem Umfang in Struktur und Leben von der ökumenischen Bewegung geprägt.

Der Dialog wird verbindlicher

3. Zahlreiche Kirchen haben in den letzten Jahren in Gesprächen und Verhandlungen Übereinstimmungen im Gebiet der Lehre erzielt. Manche zwischenkirchlichen Beziehungen sind darum in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Konsensus, der formuliert werden konnte, ruft nach Verwirklichung. Wird aber Übereinstimmung in wesentlichen, aus der Vergangenheit ererbten Unterschieden gewonnen, werden Änderungen notwendig; gewisse Formulierungen der Bekenntnisse oder der Liturgie werden modifiziert werden müssen. Die disziplinarischen Regelungen über die Teilnahme an der Eucharistie, über die Ordination und die Interzelebration werden der neuen Situation angepasst werden müssen. Manche Kirchen schrecken vor dieser nächsten Phase des Dialogs zurück. Der Übergang scheint beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten aufzuwerfen. Es bedarf darum der gemeinsamen Überlegung, wie der Schritt zur Verwirklichung vollzogen werden kann.

Oekumenische Räte und ihre rechtliche Bedeutung

4. Ein weiterer Faktor ist die Entwicklung der nationalen und lokalen Christenräte. Die Kirchen stehen ja nicht nur im Dialog, sie arbeiten zusammen. Sie haben sich nicht nur auf internationaler, sondern auf nationaler und loka-

ler Ebene zu Christenräten zusammengeschlossen. Je länger diese Zusammenarbeit dauert, desto dringlicher wird die Frage, welche rechtliche Bedeutung diesen ökumenischen Strukturen zukomme. Indem sie die Zusammenarbeit möglich machen und zur Entfaltung bringen, üben sie Einfluss auf das Leben der Kirche aus. Sie sind aber bisher noch «parakonstitutionelle» Strukturen geblieben. In den Verfassungen der einzelnen Kirchen wird von ihrer Existenz keine Notiz genommen. Muss sich diese Situation aber nicht ändern? Denn können Strukturen, die *de facto* tief in das Leben der Kirchen eingreifen, auf die Dauer in den Verfassungen unbeachtet bleiben? Muss nicht der Augenblick kommen, da die faktische Autorität der Räte ausdrücklich anerkannt wird? Es stellt sich auch die Frage, welchem Ziel die Räte dienen. Sollen sie auf alle Zeiten unverbindliche Zusammenschlüsse bleiben? Oder sind sie die Vorstufe zu grösserer Einheit? In gewissem Sinn die Vorwegnahme der Einheit, die auf jeder Ebene verwirklicht werden soll? Wenn die Räte dieses Ziel verfolgen, müssen sie im Laufe der Zeit rechtliche Relevanz gewinnen. Denn solange sie parainstitutionelle Institutionen bleiben, werden die Kirchen immer beim ersten Schritt zur Einheit stehenbleiben.

Kirche und Staat

5. Der Fortschritt der ökumenischen Bewegung stellt die rechtliche Ordnung der Kirchen schliesslich noch in anderer Hinsicht in Frage. Wenn sie eine universale Gemeinschaft bilden wollen, müssen sie eine gewisse Handlungsfreiheit haben. Sie müssen in der Lage sein, über Grenzen und andere Hindernisse hinweg miteinander Beziehungen zu pflegen. Sie müssen aus eigener Initiative Entscheidungen fällen und ihre Angelegenheiten verwalten können. Sie müssen über gewisse finanzielle Mittel frei verfügen können. Haben aber die Kirchen diese Freiheit? Sind sie durch ihre Verfassung nicht allzusehr auf den Bereich ihres Landes beschränkt? Die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung wirft unausweichlich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat neu auf. Was ist unter Kirche zu verstehen? Die Gläubigen eines Landes? Oder Teil der universalen Kirche, der sich in diesem Lande befindet? Was vertritt sie gegenüber dem Staat? Die Glieder, die ihr angehören? Oder die universale Kirche mit ihrem Auftrag?

Ein Beispiel mag das Problem verdeutlichen. Am 16. März 1973 einigten sich Vertreter der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa auf die sogenannte Leuenberger-Konkordie. Der Text wurde den Kirchen zur Annahme zugestellt. Es war interessant, wie verschieden das Verfahren in

den einzelnen Kirchen war. Obwohl die Kirchen alle der reformatorischen Tradition angehörten, war der Vorgang der Rezeption fast in jeder Kirche wieder anders. Einige Kirchen hatten sogar Schwierigkeiten, eine Zustimmung überhaupt auszusprechen. Die dänische Kirche zum Beispiel verfügt über keine beschlussfassenden Organe. Sie hat als Staatskirche keine Synode, und auch die Bischofskonferenz ist nicht in der Lage, für sie verbindliche Entscheidungen zu fällen.

Ich will damit nicht sagen, dass die ökumenische Bewegung der einzige oder auch nur der wichtigste Grund dafür sei, dass die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat heute in so vielen Ländern neu lebendig wird. Man müsste viele andere Gründe nennen. Man denke nur an das Entstehen des modernen Staates in den neuen Nationen in Afrika, an die Minderheitskirchen in Asien, die – nachdem sie nicht mehr auf die überlegene Macht des Westens zählen können – ihre Stellung gegenüber Staat und Gesellschaft neu bestimmen müssen; an die revolutionären Bewegungen in Lateinamerika, die die bestehenden Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Frage stellen usw. Aber es kann kein Zweifel sein, dass die ökumenische Bewegung einer der Faktoren ist, warum die Frage neu in den Vordergrund tritt.

Neuorientierung der Kirche in der Auseinandersetzung mit der heutigen Zeit

Fünf Gründe, warum das Thema des Kirchenrechts in der ökumenischen Bewegung wichtig wird. Die letzte Überlegung hat aber bereits deutlich werden lassen, dass damit noch nicht alles gesagt ist. Das Thema wird nicht nur darum wichtiger, weil die Kirchen sich näherkommen und eine engere Gemeinschaft bilden, sondern vielleicht noch mehr, weil die Veränderung der Gesellschaft die Kirchen dazu nötigt, ihre Strukturen und Verfassung zu überprüfen. Die bestehende Ordnung lässt sich nicht aufrechterhalten, sondern muss den Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst werden. Das gilt für jede einzelne Kirche. Die Entwicklung ist aber insofern von Bedeutung für die ökumenische Bewegung, als die Kirchen, ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht, ähnlichen Fragen und Herausforderungen ausgesetzt sind und, indem sie darauf eingehen, zu ähnlichen Perspektiven und Lösungen geführt werden. Die Tatsache, dass die bestehende rechtliche Ordnung in den einzelnen Kirchen diskutiert wird, ist darum für die ökumenische Bewegung von grösster Bedeutung. Die gemeinsamen Perspektiven, die sich daraus ergeben, könnten der Keim eines ökumenischen Rechtes sein. – Zwei Beispiele mögen dies illustrieren.

1. Die Einsicht setzt sich in den Kirchen immer mehr durch, dass das Recht der Kirche *ständig* erneuert und den Umständen der Zeit angepasst werden muss. Die heutige Generation lebt nicht so sehr in der Stimmung der Kontinuität als vielmehr der dynamischen Veränderung und Reform. Alle Kirchen anerkennen im Prinzip, dass eine gewisse Beweglichkeit im Recht nicht nur möglich, sondern notwendig sei. Aber wenn es darum geht, etwas, das formuliert und kodifiziert ist, zu ändern, ist *de facto* die Bereitschaft dazu gering. Die radikale Veränderung sowohl in der Gesellschaft als auch im Leben der Kirche hat nun aber zur Folge, dass die Kirchen genötigt werden, das Prinzip der Beweglichkeit und Veränderlichkeit zu betonen. Es ist kein Zufall, dass so viele Kirchen heute mit Revisionen ihrer rechtlichen Ordnung beschäftigt sind. Da sind zum Beispiel die Vorbereitungen für die pan-orthodoxe Synode. Das Problem, wie die *canones* der alten Kirche zu interpretieren seien, nimmt auf der Tagesordnung eine wichtige Stelle ein. Ausführliche Arbeiten sind darüber verfasst worden. Sind die *canones* wörtlich anzuwenden (*akribia*)? Oder kann aufgrund des Prinzips der *oikonomia* eine lockere Interpretation gegeben werden? Die römisch-katholische Kirche ist dabei, den *codex juris canonici* einer gründlichen Revision zu unterziehen. Auch diese Revision wirft die Frage nach Kontinuität und Veränderlichkeit in akuter Weise auf. Wie soll der neue Codex gestaltet werden? Wie kann vermieden werden, dass er bereits in kurzer Zeit wiederum überholt ist? Diese Überlegung beherrscht die Diskussion um die *lex fundamentalis*. Während die einen die Lösung des Problems in der Unterscheidung zwischen unveränderlichen Elementen, der *lex fundamentalis*, und veränderlichen Elementen sehen, haben die anderen die Befürchtung, dass selbst diese Unterscheidung das Recht noch zu sehr fixiere. Da sind schliesslich die Bemühungen in zahlreichen protestantischen Kirchen, die Strukturen der heutigen Zeit anzupassen. Das Prinzip der Beweglichkeit, das zwar schon immer anerkannt war, wird in der heutigen Zeit raschen Wandels in besonderer Weise unter Bewährung gestellt.

Es geht in diesen Revisionen im Grunde um mehr als eine einmalige Reform. Sie sind vielmehr der Ausdruck für die wachsende Einsicht, dass das Recht ständiger Reform unterworfen sein muss. Eine neue Konzeption von Recht scheint sich durchzusetzen. Das Recht ist nicht in erster Linie eine unveränderliche Ordnung, die gerade dadurch Autorität besitzt, dass sie unveränderlich ist; es muss vielmehr der Entfaltung der eucharistischen Gemein-

schaft in den jeweiligen Umständen dienen. Es hat darum notwendigerweise einen funktionelleren und vorläufigen Charakter.

Es mag zum Teil mit dieser Verschiebung zusammenhängen, dass die ökumenische Bewegung für viele Christen eine starke Anziehung hat, grösser gelegentlich als die verfassten Kirchen. Sie macht es möglich, der Fixierung auszuweichen. Die Kirche wird in der ökumenischen Bewegung zum ständigen Projekt. Dadurch, dass die Kirchen voneinander getrennt sind, können sie zu keinen rechtlichen Verwirklichungen kommen. Sie können darum von der einen Kirche nur als Vision sprechen, eine Vision, auf die hin sie leben müssen. Dieser Zustand hat den Nachteil der Unverbindlichkeit. Er hat aber den ungewollten Vorteil, dass er grosse Beweglichkeit möglich macht. Vorstellungen und Ziele können aufgegriffen, aber auch wieder fallengelassen werden, falls sie sich nicht bewähren. Was ist aus dieser Erfahrung für die Stellung des Rechts in der Kirche zu lernen?

Wachsende Partizipation

2. Das zweite Beispiel bezieht sich nicht auf das Wesen und die Stellung des Rechts im Leben der Kirche, sondern betrifft eine inhaltliche Veränderung. Ist es nicht auffällig, wie viele Kirchen heute unabhängig voneinander grösseres Gewicht auf die Beteiligung der ganzen Kirche an der Leitung legen? Entscheidungen sollen nicht in den Händen der Hierarchie oder einer anderen Minorität liegen. Die ganze Kirche auf allen Ebenen ihres Lebens soll dazu beitragen. Diese neue Betonung hängt eng zusammen mit einer Verschiebung im Verständnis der Kirche. In fast allen Traditionen hat sich in den letzten Jahrzehnten die Einsicht durchgesetzt, dass die Kirche als das Volk Gottes mit allen Gliedern zu verstehen sei. Die Einsicht verschaffte sich je nach den Voraussetzungen der einzelnen Traditionen auf verschiedene Weise Ausdruck. In einzelnen Kirchen konzentrierte sich die Diskussion auf das Verständnis des Amtes und seiner Rolle in der Kirche. Man denke etwa an die Struktur, die das Zweite Vatikanische Konzil der Konstitution über die Kirche gab. Das Kapitel über das Volk Gottes wurde bewusst demjenigen über die Hierarchie vorausgestellt, und in der Diskussion über die Hierarchie wurde das Gewicht auf den Begriff der Kollegialität gelegt. Man denke an die zahlreichen Diskussionen über die Beteiligung von Laien an Synoden, am Gottesdienst usw. Sie sind Indizien dafür, dass die Kirchen vor der Aufgabe stehen, angemessene Strukturen für die aktivere Beteiligung der ganzen Kirche zu finden.

Diese Verschiebung im Bewusstsein der Kirche wirft die Frage auf, auf welche Weise Repräsentation gestaltet sein muss, damit die gesamte Kirche zur Geltung kommen kann. Wer spricht für die Kirche? Die Erfahrung der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Welt zeigt, dass auch in dieser Hinsicht grösserer Beweglichkeit Raum gegeben werden muss. Die Situation in manchen Kirchen ist durch Gegensätze, Spannungen und Konflikte gekennzeichnet. Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft haben die Einheit der Kirche aufbrechen lassen, und es stellt sich darum die Frage, ob die überlieferten Weisen der Repräsentation nach wie vor dieser Situation Genüge tun. Wie können gegensätzliche Meinungen und Positionen in angemessener Weise zum Ausdruck kommen? Welche Rolle spielt die traditionelle Autorität der Kirche inmitten der Vielfalt der Stimmen? Jedenfalls zeigt sich immer deutlicher, dass die Funktion des Amtes nicht nur in der Entscheidungsgewalt gesehen werden darf. Es muss vielmehr dazu beitragen, dass die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Perspektiven und Positionen in Gang kommen und ausgetragen werden kann.

Überlegungen dieser Art könnten leicht vermehrt werden. Die beiden Beispiele zeigen aber bereits zur Genüge, wie wichtig eine gemeinsame Untersuchung über das Kirchenrecht in der ökumenischen Bewegung sein könnte.

Konfessionelle Unterschiede

Was ist nun aber dazu erforderlich? Zunächst ist es notwendig, gemeinsam Klarheit darüber zu gewinnen, welche Bedeutung das Recht in den einzelnen Kirchen einnimmt. Gewiss, es wird schliesslich um die rechtliche Gestalt der vereinigten Kirche gehen müssen. Wie soll die Kirche der Zukunft aussehen? Wenn wir vom Ziel der ökumenischen Bewegung reden, brauchen wir Begriffe wie «sichtbare eucharistische Gemeinschaft» oder konziliare Gemeinschaft. Welche rechtliche Gestalt haben wir dabei vor Augen? Es wäre aber unrealistisch, diese Frage sofort stellen zu wollen. Es muss zunächst deutlich werden, wie die heute bestehenden Kirchen sich in ihrer rechtlichen Verfassung zueinander verhalten.

Dies ist schon um der ökumenischen Gespräche willen erforderlich. Die Begegnung zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisses leidet oft darunter, dass die Unterschiede in den Fragen des Rechts nicht genügend behandelt werden. Die Aufmerksamkeit gilt den Unterschieden der Lehre. Soll aber eine engere Gemeinschaft erreicht werden, ist es notwendig, dass die Partner Übereinstimmung darüber erzielen, wie die Kirchen der Gemeinschaft Aus-

druck geben können. Sie müssen Klarheit über die rechtliche Gestalt der Kirche gewinnen. Es ist kein Zufall, dass Kirchen, die aufs Ganze gesehen demselben ekklesiologischen Typus angehören, in ihren Begegnungen am weitesten vorstossen können. Denken wir etwa an die östlich-orthodoxen und die orientalisch-orthodoxen Kirchen oder an die lutherischen und reformierten Kirchen Europas. Diese Traditionen waren einander so nahe verwandt, dass ohne allzugrosse Schwierigkeiten ausgemacht werden konnte, auf welche Weise die Einigung zum Ausdruck gebracht werden könne; im ersten Falle durch eine *ekthesis pisteos* und entsprechende Modifikationen der Liturgie, der Heiligenlisten und der Jurisdiktion, im zweiten Fall durch eine Konkordie, in der das im Zentralen gemeinsame Verständnis des Evangeliums ausgesprochen, die gegenseitigen Verurteilungen der Vergangenheit als den Partner nicht mehr betreffend bezeichnet und die Kirchengemeinschaft als hergestellt erklärt wurde. Die Einigung war in der Tradition und der Struktur der beiden Konfessionen angelegt. Diese Übereinstimmung besteht aber aufs Ganze der ökumenischen Bewegung gesehen nicht. Die verschiedenen Konzeptionen der Kirche und ihrer rechtlichen Verfassung müssen vielmehr zuerst überhaupt zueinander in Beziehung gesetzt werden. Wie können die anglikanische und die lutherische Kirche einander begegnen? Wie können die baptistische und die methodistische, oder die reformierte und die römisch-katholische Kirche eine Übereinstimmung finden? Sie stossen unausweichlich ganz abgesehen von den inhaltlichen Hindernissen auch auf die formale Schwierigkeit, die voneinander getrennten Kirchen als eine Kirche konkret zu konzipieren.

Ist es darum nicht eines der wichtigsten Erfordernisse, eine *Typologie* der unterschiedlichen Konzeptionen der sichtbaren Erscheinung der Kirche zu erarbeiten? Die verschiedenen Kirchen lassen sich je nach den Antworten, die sie auf die grundlegenden Fragen geben, in verschiedene Typen gliedern. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Die Kirchen sind sich zum Beispiel nicht einig darüber, wie zwischen der geistlichen Wirklichkeit der Kirche und der sichtbar verfassten Institution zu unterscheiden ist. Der Unterschied, der hier besteht, zeigt sich bereits in den verschiedenen Namen der Kommission für «Glauben und Kirchenverfassung» in den verschiedenen Sprachen. Es ist nicht genau dasselbe, wenn im Englischen von «Faith and Order» und im Französischen von «Foi et Constitution» die Rede ist. Es liegt in jedem Fall eine andere Konzeption der Kirche vor. Im Englischen ist eine Kirche vorausgesetzt, die ihre wesentlichen Merkmale im Bekenntnis, den Sakramenten und dem Amt hat, im Französischen und im

Deutschen wird das Gewicht auf die Verfassung der Kirche in all ihren Aspekten gelegt.

Auch die Frage nach dem Ursprung des Rechts wird von den einzelnen Kirchen verschieden beantwortet. Während die einen die Überzeugung vertreten, dass nicht nur die wesentlichen Grundlagen des Rechts, sondern auch bestimmte Strukturen und Weisungen von Gott mit der Offenbarung in Christus gesetzt und gegeben seien, sind die anderen der Meinung, dass sich die rechtliche Gestalt der Kirche weitgehend aus dem Leben der Kirche und der jeweiligen Situation ergeben habe und immer wieder ergebe. Während zum Beispiel die einen eine bestimmte Struktur des Amtes für gegeben ansehen, vertreten die anderen die Auffassung, dass nur die Tatsache des Amtes unbedingt erforderlich sei.

Die Kirchen können weiter unterschieden werden nach der Weise, wie sie das Recht formulieren. Manche, aber nicht alle Kirchen haben Verfassungen. Manche haben zwar eine Sammlung von Vorschriften, wehren sich aber dagegen, sie in einem *codex* oder einer Verfassung zusammenhängend darzustellen. Die rechtlichen Vorschriften dürfen ihrer Überzeugung nach ihren «Sitz im Leben» nicht verlieren. Die Debatte über die *lex fundamentalis* in der römisch-katholischen Kirche ist in dieser Hinsicht bedeutsam. Soll die römisch-katholische Kirche statt eines *codex juris* so etwas wie eine Verfassung erhalten? Die östliche Kirche würde beide Wege – sowohl einen *codex* als auch eine Verfassung – ablehnen. Sie empfängt ihre rechtliche Weisung im direkten Umgang mit den in der Tradition akkumulierten *canones*.

Ein weiteres wichtiges Merkmal ist schliesslich die Lokalisierung der Autorität in der Kirche. Wer entscheidet in erster Linie? Wird das Gewicht auf die oberste Ebene oder im Gegenteil auf die Gemeinde gelegt? Wird eher von einer apostolischen Autorität her gedacht, die der Kirche in der Hierarchie vorgegeben ist, oder von der Erwartung, dass die Kirche als Ganze die Verheissung des Geistes empfangen habe und darum als konziliare Gemeinschaft die Wahrheit finden würde?

Diese Hinweise bedürfen natürlich der weiteren Präzisierung und Ausführung. Die einzelnen Kirchen unterscheiden sich voneinander aufgrund einer grossen Vielfalt von unterschiedlichen Antworten. Sie bleiben aber insofern einander verwandt, als die Unterschiede auf dieselben grundlegenden Fragen zurückgehen. Fragen, auf die verschiedene Antworten nicht nur möglich sind, sondern in der Tat auch gegeben wurden. Eine Typologie könnte sowohl die Unterschiede übersichtlich darstellen als auch die letztlich Zusammengehörigkeit der verschiedenen Typen erweisen.

Die Erarbeitung einer derartigen Typologie ist eine immense Aufgabe, um so grösser, als es sich ja nicht nur darum handeln kann, die ausgeformten konfessionellen Traditionen ins Auge zu fassen. Es ist vielmehr erforderlich, die Kirchen in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu erfassen. Die konfessionelle Tradition ist nur ein Faktor, der die rechtliche Ordnung bestimmt. Die meisten Kirchen finden ihre konkrete Gestalt in der Auseinandersetzung mit der Situation. Es macht einen Unterschied aus, ob eine Kirche in einem Land die Mehrheit oder nur eine verschwindende Minderheit umfasst, ob sie sich in einem westlich demokratischen Staat oder einer sozialistischen Republik befindet, ob sie eine Kirche mit jahrhundertalter Tradition oder eine Kirche in einer jungen Nation Afrikas ist. Gerade das letzte Beispiel ist besonders instruktiv. Während im Westen immer mehr betont wird, dass die Kirche lernen müsse, als Minderheit zu leben und zu wirken, erlangen einzelne Kirchen in afrikanischen Nationen eine einflussreiche Stellung. Während hier der Auszug aus dem konstantinischen Zeitalter eine fast undiskutierbare Selbstverständlichkeit geworden ist, stehen einzelne afrikanische Kirchen vor Problemen, die dem konstantinischen Zeitalter angehören. Solche Unterschiede müssen in der Typologie der Unterschiede mit berücksichtigt werden. Die Typologie muss zugleich eine Typologie der Situationen sein.

Es ergibt sich also sofort, dass eine angemessene Typologie nicht durch eine allgemeine Überlegung auf universaler Ebene erarbeitet werden kann. Sie muss vielmehr aus der Beobachtung und dem Umgang mit verschiedenen Situationen gewonnen werden. Es wird darum notwendig sein, eine Anzahl von Situationen zu untersuchen und zu analysieren. Ein sorgfältiger Vergleich kann dann vielleicht deutlich machen, wie heute verschiedene Typen unterschieden werden können.

Konvergenz der Kirchen

Nun aber ist eine derartige Typologie, so schwierig es ist, sie zu erstellen, doch nicht mehr als eine Vorarbeit. Die eigentliche Frage ist vielmehr, wie die Kirchen mit ihren verschiedenen Traditionen und rechtlichen Gestalten sich einander annähern, sich gegenseitig durchdringen und miteinander in der Gemeinschaft wachsen können. Diese Konvergenz kann nicht erst beginnen, wenn die Unterschiede geklärt sind. Sie muss schon jetzt einsetzen. Es stellt sich darum die Frage, wie jede einzelne Kirche sich in verbindlicher Weise für die anderen öffnen kann. Sie wissen sich der ökumenischen Bewegung verpflichtet. Sie beteiligen sich am Bemühen um die Einheit durch Gespräche und Zusammenarbeit. Wie sollen und können sie dieser Zugehörig-

keit in ihrer gegenwärtigen rechtlichen Gestalt, wie immer sie geartet sein möge, Ausdruck geben?

Lassen Sie mich dazu vier Erwägungen anstellen.

1. Kann nicht jede Kirche – jede auf ihre Weise – ausdrücklich erklären, dass sie bereit sei, die Konsequenzen zu ziehen, die sich aus der Begegnung mit anderen Kirchen ergeben? Es geht dabei nicht nur darum, irgendwo in der Verfassung oder einem anderen Dokument die Zugehörigkeit zum Ökumenischen Rat zu erwähnen. Es handelt sich um eine tiefgreifendere Erklärung der Intention. Wenn die Kirche auch ihre Identität nicht preisgibt, erklärt sie doch, dass sie grösserer Einheit bedarf und sich darum ständig den Einsichten unterwerfen will, die aus dem Dialog der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit erwachsen. Einzelne Kirchen haben diese Intention etwa dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie sich als Vereinigung suchende Kirche (uniting) bezeichnet haben. Sie haben damit bewusst ein dynamisches, in die Zukunft weisendes Element in ihr Leben einbezogen.

2. Es ist dann erforderlich, dass die Kirchen sich ausdrücklich zum Dialog über die rechtliche Gestalt der Kirche bereitfinden. Das ökumenische Engagement muss diese Bereitschaft in sich schliessen. Denn wenn es zutrifft, dass die ökumenische Bewegung auf sichtbare Einheit in einer eucharistischen Gemeinschaft zustrebt, dann muss früher oder später deutlich werden, wie diese Einheit im einzelnen aussehen soll. Sie darf sich darum nicht auf den «geistlichen» Dialog beschränken. Die Authentizität des Dialogs muss sich vielmehr darin erweisen, dass die Kirchen einander in allen Aspekten begegnen.

3. Gerade darum müssen die Kirchen die Konvergenz ihrer verschiedenen rechtlichen Traditionen fördern. Wenn sie aus diesem oder jenem Grund eine Revision rechtlicher Bestimmungen vornehmen, müssen sie darauf achten, dass die eingeführten Änderungen dem Wachstum der Gemeinschaft dienen. Die weitere Gemeinschaft aller Traditionen muss bei jeder Revision gegenwärtig sein. Das kann vielerlei heissen. Es kann zum Beispiel bedeuten, dass eine Kirche um der Einheit willen, auch ohne dass es unmittelbar um eine Union geht, das bischöfliche Amt einführt. Es kann aber auch bedeuten, dass eine Kirche auf die Formulierung von bestimmten Überzeugungen verzichtet, um die gemeinsame Klärung der Unterschiede nicht zu präjudizieren. Denken wir etwa an die *lex fundamentalis*. Je mehr kontroverse Aussagen in diesen Text aufgenommen werden, desto mehr wird der künftige Dialog eingeschränkt.

4. Jede Kirche sollte sich schliesslich dazu verpflichten, auf ein universales Konzil aller Christen aktiv hinzuarbeiten. Einzelne Kirchen haben eine derar-

tige Verpflichtung ausdrücklich in ihre Verfassung aufgenommen (Kirche von Südindien). Es handelt sich dabei nicht so sehr darum, dass die Kirchen gemeinsam eine grosse Versammlung abhalten; es geht vielmehr darum, dass sie sich ausdrücklich dazu verpflichten, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass ein solches Konzil allenfalls abgehalten werden könnte. Eine solche Selbstverpflichtung aller Kirchen würde eine Konkretisierung des allgemeinen Ziels der Einheit darstellen. Der Umgang der Kirchen miteinander in der ökumenischen Bewegung würde dadurch verbindlicher werden und wäre vor allem ein wichtiges gemeinsames Kriterium, das die Revision und Erneuerung der gegenwärtigen rechtlichen Gestalt inspirieren könnte. Die verschiedenen Systeme müssen so aufeinander bezogen werden, dass ein wirklicher konziliarer Vorgang zustande kommen kann.